

Arbeitsweise, die nicht allein von Trithemius praktiziert wurde, sondern auf weite Strecken die Historiographie eines ganzen Zeitalters bestimmte²⁰². Damit sind Voraussetzungen gekennzeichnet, an denen sich das Urteil über Trithems Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Kritik orientieren sollte.

Sein Verlangen nach universalem Wissen („Quidquid in mundo scibile est, scire semper cupiebam“), die Vielfalt seiner Interessen, die hektische literarische Produktion gaben weder Zeit noch Gelegenheit und Muße, um sich mit historischen Detailfragen eingehend und kritisch beschäftigen zu können. Wenn er manchen Orts- und Klosternamen falsch lokalisierte, so war das nicht böser Wille, sondern schlechterdings Unkenntnis²⁰³. Entsprechend korrigiert er dort, wo er glaubt, das bessere Wissen zu haben²⁰⁴. Das sind Binsenwahrheiten. Nicht so selbstverständlich geben sich die Antworten auf die Frage, was sich Trithem unter den Standes- und Berufspflichten eines Historikers vorstellte.

Trithemius sagt von sich selbst, daß er sein Geschäft als „compilator“²⁰⁵ betreibt, als einfacher „scriptor“, dem von Berufs wegen nicht das Amt zukommt, über Wahr und Falsch zu entscheiden²⁰⁶. Auch in literargeschichtlichen Echtheitsfragen will er nicht die Rolle des urteilenden Kritikers übernehmen. Der Leser selbst soll den geforderten Scharfsinn aufbringen, um aus den zahlreichen Schriften, die unter dem Namen Augustins kursieren, das Echte vom Unechten zu scheiden²⁰⁷. Der Historiker ist zwar verpflichtet, die überlieferten Quellen unverfälscht wiederzugeben, aber er ist nicht gehalten, sie jeweils auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Beweislast für die beanspruchte Sachwahrheit muß jede Quelle selbst tragen²⁰⁸. Dies hatte zur Folge, daß man divergierenden Über-

²⁰² Die Arbeiten von P. Joachimsen, *Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland, die Anfänge Sigismund Meisterlin* (Bonn 1895) 1; *Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus* (Leipzig/Berlin 1910) 1. Teil, bieten hierfür ein reiches Vergleichsmaterial.

²⁰³ Allerdings hat die *Annalen*-Edition von 1690 die *Misere* noch vergrößert. *Ann. Hirs. II*, S. 521, ist von Abt Blasius gesagt: *Patria Suevus erat ex Oettingen oppido*. Man hat dies in der Regel mit der Stadt Öttingen in Bayr.-Schwaben identifiziert und an diese Herkunft auch schon kunstgeschichtliche Erwägungen geknüpft (vgl. A. Stange, *Deutsche Malerei der Gotik* [München/Berlin 1957] 8, S. 97). In Trithems Münchner Autograph steht unmißverständlich: „ex oettingen“ (*Clm.* 704, f. 235 V) (= Aidlingen Kr. Böblingen).

²⁰⁴ Der „*Codex Hirsaugiensis*“ macht über die vormonastische kirchliche Laufbahn von Abt Hartwig folgende Angabe: *Hic primum fuit decanus, postea prepositus, dehinc camerarius in maiori domo Spirensis ecclesiee*. Trithemius, *Ann. Hirs. I*, S. 432, macht daraus eine kirchenrechtlich korrekte Stufenleiter: *canonicus, camerarius, decanus, praepositus*.

²⁰⁵ *Ann. Hirs. II*, S. 450.

²⁰⁶ *Ann. Hirs. II*, S. 213: *Haec litteris commendata priorum accepimus, quae vera sint, an falsa, nequaquam possumus discernere, qui scriptoris officium non iudicis nos recognoscimus obtinere; vgl. auch II, S. 679: sed verae sint an falsae [hae duae opiniones causarum] nos determinare non possumus*.

²⁰⁷ *Opera historica I*, S. 223: *Nec meum est ut arbiter sedeam, et quae aliena sunt, titulis privem. Lector prudens quid in his faciendum vel tenendum sit, solerter prospiciat; zur traditionellen Begründung dieser Auffassung vgl. Simon, op. cit. Ann. 133, S. 91*.

²⁰⁸ *Chron. Hirs. S. 3; vgl. Simon, op. cit. Ann. 133, S. 91*.